

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Braga (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Beförderung eines Hundes im Dienstwagen der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Einem Bericht der Südthüringer Zeitung vom 14. September 2023 zufolge hat die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz "vor Kurzem bei einer Dienstreise in die Gedenkstätte Auschwitz ihren Hund in ihrem Dienstwagen mitgenommen [...] und einen Mitarbeiter mit dem Zug nachfahren lassen".

Der Sachverhalt wird von der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bestätigt. Dass ihre Mitarbeiter "mit dem Zug fahren" sei "nichts Ungewöhnliches". Auf längeren Fahrten müsse sie "oft vertrauliche Gespräche" führen. Ob sie einen Mitarbeiter mitnehmen könne, hänge "immer auch von dem Grad der Vertraulichkeit der Gespräche" ab, die sie "absehbar führen werde".

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5279** vom 18. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Dezember 2023 beantwortet:

1. Welche technischen und versicherungsrechtlichen Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die Beförderung eines Hundes im Dienstwagen der Mitglieder der Landesregierung zu ermöglichen, und welche Mitglieder der Landesregierung machen davon seit wann Gebrauch?

Antwort:

Die Beförderung von Tieren unterliegt grundsätzlich den allgemeinen Regelungen des Straßenverkehrsrechts, des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutzhundeverordnung. Gemäß § 23 in Verbindung mit § 22 StVO sind Tiere bei der Beförderung im Pkw analog zu Ladung so zu sichern, dass die Sicht und das Gehör des Fahrers sowie die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auch bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht beeinträchtigt werden, dafür sind die Regeln der Technik zu beachten. Ergänzende landesrechtliche Regelungen, welche die Mitnahme von Tieren in Dienstwagen der Mitglieder der Landesregierung regeln, gibt es nicht.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz selbst hat keine Regelungen für die Fahrzeuge des eigenen Geschäftsbereichs erlassen.

Grundsätzlich haftet der Hundehalter für alle Schäden, die sein Hund verursacht. In Thüringen ist der Hundehalter zum Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung verpflichtet (§ 2 (5) Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren). Besondere versicherungsrechtliche Vorkehrungen müssen überdies durch den Freistaat nicht getroffen werden. Diesbezüglich ist auf Nr. 27 Abs. 1 der Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen (DKfzRL) hinzuweisen.

Von der Möglichkeit Hunde im Dienstwagen zu befördern, hat neben der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz der Ministerpräsident Gebrauch gemacht.

2. Mit welchen Kosten sind die in Frage 1 genannten Vorkehrungen jeweils verbunden (bitte differenziert nach Vorkehrungen und betroffenen Fahrzeugen beantworten)?

Antwort:

Keine

3. Ist die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz während der im Eingangstext genannten Dienstreise selbst gefahren oder wurden sie und ihr Hund von einem Fahrer transportiert?

Antwort:

Ein Fahrer des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gefahren.

4. Für den Fall, dass die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gefahren wurde, aus welchen Gründen verhinderten die ihren Angaben zufolge beabsichtigten "vertraulichen Gespräche" während der Fahrt zwar die Mitnahme eines Mitarbeiters, aber nicht die Anwesenheit eines Fahrers im Dienstfahrzeug?

Antwort:

Es wird auf Ziffer 38 der Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen (DKfzRL) vom 19. Dezember 2019 verwiesen, wonach den Mitgliedern der Landesregierung und den Beamten in Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 9 ThürBesO B ein Dienstkraftfahrzeug mit Fahrer zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Dies beinhaltet die nicht rechtfertigungsbedürftige Entscheidungsbefugnis darüber, ob und wer gegebenenfalls im Dienstkraftfahrzeug mitfährt.

5. Wer kümmerte sich während der dienstlichen Verpflichtungen der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen ihrer Dienstreise in die Gedenkstätte Auschwitz wie lange um ihren Hund?

Antwort:

Die Ministerin hat eigenverantwortlich während der Pausen für das Wohlbefinden des Hundes Sorge getragen.

6. Zu welchen sonstigen, wann stattgefundenen und welche Dauer umfassenden Dienstreisen wurde der Hund der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Dienstwagen befördert und bei welchen dieser Dienstreisen hatte dies eine getrennte Anreise von Mitarbeitern zur Folge?

Antwort:

Keine

7. Wer übernimmt während der dienstlichen Termine der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Betreuung ihres Hundes?

Antwort:

Die Betreuung des Hundes wird durch die Ministerin privat organisiert.

In Vertretung

Herz
Staatssekretärin